Satzung
für das Evangelische Stift St. Arnual zu Saarbrücken
vom 16. September 1997/ zuletzt geändert am 12.08.2026

Der Verwaltungsrat des Evangelischen Stiftes St. Arnual hat in Bindung an Schrift und Bekenntnis gemäß den Grundartikeln der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 am 16.9.1997 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz

(1) Das Evangelische Stift St. Arnual ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechtes mit Sitz in Saarbrücken.
(2) Es steht in der Nachfolge des Kollegiatstiftes St. Arnual und der nassau-saarbrückischen Stiftsschaffnei.
(3) Es führt ein Siegel.
(4) Es kann Beamte einstellen.

§ 2
Zweck

(1) Das Evangelische Stift St. Arnual verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Seine Erträge sind zu verwenden für evangelische Kirchen- und Schulzwecke innerhalb des Territoriums der ehemaligen Grafschaft Nassau-Saarbrücken nach dem Gebietsstand vom 9. Februar 1801, soweit es heute im Bereich der Evangelischen Kirche des Rheinlandes gelegen ist. Sie dienen insbesondere zur Pflege der Tradition des Stiftes, der Unterhaltung der Stiftskirche, der Unterstützung des Ludwigsgymnasiums in Saarbrücken und der Erfüllung anderer observanzmäßig auf dem Fonds ruhender Verpflichtungen.

(3) Das Evangelische Stift St. Arnual ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Erträge dürfen nur für die vorstehend genannten Zwecke verwendet werden.

(5) Den durch das Stift Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Stiftes nicht zu.

§ 3
Stiftsvermögen

(1) Das Vermögen des Evangelischen Stiftes St. Arnual besteht aus

- der Stiftskirche St. Arnual,
- den beiden Stiftswäldern St. Arnual und Krughütte,
- bebauten und unbebauten Grundstücken diesseits und jenseits der deutsch-französischen Staatsgrenze lt. der als Anlage 1 beigefügten Auflistungen,
- Kapitalien.

(2) Das Stiftsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dies gilt nicht für die ordnungsmäßige Waldwirtschaft.

(3) Stiftsvermögen darf nur gegen angemessene Gegenleistung veräußert werden. Die Veräußerung muß in Erfüllung der Aufgaben des Stiftes, der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung der Stiftszwecke oder der Steigerung seiner Erträge dienen.

(4) Die Erträge des Stiftsvermögens bestehen aus:

- Einnahmen aus der Erbbauverträgen,
- Einnahmen aus der Waldwirtschaft,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Häusern und Grundstücken,
- Einnahmen aus Kapitalvermögen.

§ 4
Leitungsorgan

Leitungsorgan des Evangelischen Stiftes St. Arnual ist der Verwaltungsrat.

§ 5
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Personen, und zwar
 (a) dem jeweiligen Superintendenten oder der Superintendentin des Kirchenkreises An der Saar bzw. eines etwaigen Rechtsnachfolgers oder einem von ihr/ihn benannten ständigen Vertreter oder einer ständigen Vertreterin.
 (b) einer vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde St. Arnual vorzuschlagenden Person,
 (c) dem Justitiar/In, der/die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muss,
 (d) fünf weiteren sachkundigen Personen
 (e) die in lit.d genannten Personen dürfen nicht mehrheitlich ordinierte Theologen oder Theologinnen sein.

(2) Die in Abs. 1 b-d genannten Personen werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf fünf Jahre ernannt. Wiederholte Ernennung ist möglich.

(3) Bei Ausscheiden eines der Mitglieder ernennt die Kirchenleitung auf Vorschlag des Verwaltungsrates einen Nachfolger/Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind für das Evangelische Stift St. Arnual ehrenamtlich tätig. Ihnen können Auslagenerstattungen und Aufwandsentschädigungen gewährt, aber keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(5) Aus der Mitte des Verwaltungsrates und auf dessen Vorschlag ernennt die Kirchenleitung den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden mit Ende des Monats, in dem sie das 75. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrem Amt aus.

§ 6
Einberufung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wird durch den/die Vorsitzende/n, in der Regel vierteljährlich, einberufen.

(2) Auf Ersuchen von mindestens drei Mitgliedern muß der/die Vorsitzende den Verwaltungsrat innerhalb von vier Wochen einberufen.

(3) An den Sitzungen kann ein/e vom Landeskirchenamt entsandte/r Vertreter/In mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Zu den Sitzungen können Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten ohne Stimmrecht eingeladen werden.

(5) Ansonsten gelten für die Einberufung, Beratung und Beschlußfassung des Verwaltungsrates sowie für die Aufgaben des/der Vorsitzenden die Vorschriften der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Presbyterium sinngemäß, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 7
Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er handelt durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/In und den/die Justitiar/In oder ein weiteres Mitglied.

(3) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Schriftstücke sind von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/In und dem/der Justitiar/In oder einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen.

(4) Der Verwaltungsrat bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Evangelischen Stiftes St. Arnual. Er hat die Zweckbestimmungen des Stiftes so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

(a) die Verwaltung des Stiftsvermögens,

(b) die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftsvermögens,

(c) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes,

(d) die Feststellung des Jahresabschlusses,

(e) die Anstellung von hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/Innen.

§ 8

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sinngemäß. In Anbetracht des teilweise wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Evangelischen Stiftes St. Arnual kann die Buchführung nach kaufmännischen Gesichtspunkten erfolgen.

(2) Die verschiedenen Teile des Stiftsvermögens (Forstwirtschaft, Miethäuser, Grundstücke usw.) sind in Einnahmen und Ausgaben getrennt zu führen.

§ 9

Forstwirtschaft

Die Bewirtschaftung der Stiftswaldungen hat nach einem langfristig zu erstellenden Betriebswerk (periodischem Betriebsplan) und nach jährlich aufzustellenden Forstwirtschaftsplänen zu erfolgen. Der ordnungsgemäße und am Betriebsziel ausgerichtete Vollzug der Pläne ist regelmäßig zu prüfen.

§ 10

Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von ¾ seiner Mitglieder. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Ihm sind unaufgefordert der Haushaltsplan bzw. der Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung vorzulegen. Auf Wunsch ist es jederzeit über alle Angelegenheiten des Evangelischen Stiftes St. Arnual zu unterrichten.

§ 12
Auflösung und Vermögensfall

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Evangelischen Stiftes St. Arnual fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland oder den künftigen Träger der Bauunterhaltung der Stiftskirche St. Arnual in Saarbrücken.

(2) Die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verwaltungsordnung vom 13. November 1953 außer Kraft gesetzt. Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben im Amt, bis ihre Amtszeit nach den bisherigen Vorschriften abläuft.